

An das Bundeskanzleramt
z.Hd. Bundesministerin **MMag. Dr. Susanne Raab**
z.Hd. Kabinettschef **Mag. Romed Perfler, MA**
z.Hd. Ministerialrat **Mag. Dr. Matthias Traimer**
Ballhausplatz, 1010-Wien
per E-Mail: medienrecht@bka.gv.at

In Kopie an das Präsidium des Nationalrats:
<https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme>

Wien, am 19.12.2022

Geschäftszahl: 2022-0.772.953

**Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetz und Novelle zum Medienkooperations-
und -förderungs-Transparenzgesetz und zum KommAustria-Gesetz
Stellungnahme des Verbands Österreichischer Privatsender**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Dr. Raab,
sehr geehrter Herr Mag. Perfler,
sehr geehrter Herr Dr. Traimer,

im Namen des Verbands Österreichischer Privatsender (VÖP) möchten wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf des Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetzes und der Novelle zum Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetzes und des KommAustria-Gesetzes bedanken. Beigefügt finden Sie unsere Stellungnahme zum Entwurf des QJF-G und zur Novelle des MedKF-TG und des KOG.

Wir möchten Sie um Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anregungen ersuchen. Vielen Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.Kffr. Corinna Drumm
Geschäftsführung

VERBAND
ÖSTERREICHISCHER
PRIVATSENDER

Kärntner Ring 5-7
A-1010 Wien

Tel.: +43 (1) 2051160 1092

office@voep.at
www.voep.at

IBAN AT60 2011 1843 6281 2700
BIC GIBAATWWXXX

ZVR 779972918

A. Zusammenfassung

Zum Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetz:

Das QJF-G garantiert Verlagen und Onlinemedien pro angestellte:r journalistische:r Mitarbeiter:in einen nicht rückzahlbaren Zuschuss von zumindest 8.000 EUR pro Jahr. Die Bedingungen des QJF-G sind so gestaltet, dass Rundfunkveranstalter nicht förderberechtigt sind. Da es keine vergleichbare, direkte Förderung der Personalkosten von redaktionellen Mitarbeiter:innen von Rundfunkunternehmen in Österreich gibt, betrachten wir diese Förderung als Instrument zur **Wettbewerbsverzerrung**.

Die Verzerrung des Wettbewerbs betrifft den Rezipientenmarkt, die (vorgelagerten) Arbeits- und Ausbildungsmärkte und den (nachgelagerten) Werbemarkt und begünstigt die wirtschaftliche Ausgangsposition von Verlagegern und reinen Online-Nachrichtenportalen auf diesen Märkten im Verhältnis zu den privaten Rundfunkveranstaltern. Das ist nicht akzeptabel.

Wir fordern daher eine Änderungen des Gesetzesentwurfs, durch die der Kreis der potenziellen **Fördernehmer auf Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter erweitert wird** oder, alternativ dazu, die Schaffung eines neuen Förderinstruments für den privaten Rundfunk oder den Ausbau eines bestehenden rundfunkspezifischen Förderinstruments, z.B. Privatrundfunkfonds, um die Wettbewerbsverzerrung zugunsten von Verlegern und reinen Online-Nachrichtenportalen durch die Qualitäts-Journalismus-Förderung wirksam zu beseitigen.

Zur Novelle des MedKF-TG:

Der vorliegende Entwurf zur Änderung des MedKF-TG setzt wichtige Schritte zum Ausbau der Transparenz im Bereich der Vergabe öffentlicher Medienschaltungsaufträge. Das ist hilfreich, im Ergebnis aber zu wenig, um die bestehenden Probleme zu lösen.

Zusätzlich zu den neuen Transparenzregeln braucht es verbindlich einzuhaltende Grundsätze, die eine faire, marktgerechte und nicht-diskriminierende Vergabe staatlicher Medienaufträge sicherstellen und unsachliche Bevorzugungen einzelner Medien und Medieninhaber wirksam verhindern. Die Regulierungsbehörde sollte nicht nur die Einhaltung der Melde- und Berichtspflichten, und zwar auch der neu hinzukommenden Berichtspflichten für Werbekampagnen, überprüfen und allfällige Verstöße feststellen, sondern sie sollte auch verantwortlich dafür sein, sonstige relevante Verstöße, insbesondere gegen inhaltliche Gestaltungsgrundsätze (u.a. Vorliegen eines konkreten Informationsbedürfnisses), zu prüfen und ggf. zu sanktionieren. So lässt sich der gegenwärtige Vertrauensverlust der Bevölkerung in Politik und Medien umkehren und die Unabhängigkeit von Medien und deren Redaktionen stärken.

Darüber hinaus sollten **Medien, in denen zu Hass und Gewalt gegen Menschen oder Personengruppen aufgerufen wird**, nach dem Vorbild des § 5 QJF-G auch **von der Vergabe öffentlicher Medienschaltungsaufträge ausgeschlossen** werden. Dies sollte auch für Online-Medien-Plattformen gelten, die gegen allgemein verbindliche bzw. freiwillig im Rahmen der Selbstkontrolle eingegangene Verpflichtungen zur Bekämpfung verbotener Hass- und Gewaltinhalten verstoßen.

Zur Novelle des KOG:

Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass der Beitrag des Bundes zur Finanzierung der RTR-GmbH um mindestens 20% angehoben werden muss.

VERBAND
ÖSTERREICHISCHER
PRIVATSENDER

Kärntner Ring 5-7
A-1010 Wien

Tel.: +43 (1) 2051160 1092

office@voep.at
www.voep.at

IBAN AT60 2011 1843 6281 2700
BIC GIBAATWWXXX

ZVR 779972918

B. Stellungnahme zum Entwurf des QJF-G

1. Grundsätzliche Anmerkungen zum QJF-G

Das QJF-G sichert Verlagen und unter bestimmten Bedingungen Onlinemedien, deren Angebot auf österreichische Rezipient:innen ausgerichtet ist, eine Förderung der Personalkosten von angestellten journalistischen Mitarbeiter:innen in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses von zumindest 8.000 EUR pro Jahr pro Mitarbeiter:in zu. Rundfunkveranstalter oder sonstige Mediendienstanbieter iSd AMD-G sind weder für ihre klassischen Rundfunkangebote noch für ihre Online-Angebote förderberechtigt. Da es **keine vergleichbare Förderung der Personalkosten redaktioneller Mitarbeiter von Rundfunkunternehmen** in Österreich gibt, betrachten wir diese Förderung als **Instrument zur Wettbewerbsverzerrung am österreichischen Medienmarkt**, insbesondere am österreichischen Online-Medienmarkt.

Unsere Kritik richtet sich sowohl auf die Ausgestaltung der **Journalismus-Förderung** (insgesamt 15 Mio. EUR pro Jahr) als auch auf die Ausgestaltung der **Inhaltsvielfalt-Förderung** (2,5 Mio. EUR/Jahr) und der Förderung der **Aus- und Fortbildung** (1,5 Mio. EUR/Jahr).

Verleger, Rundfunkveranstalter und Anbieter reiner Onlinemedienangebote stehen miteinander im Wettbewerb um Rezipient:innen, insbesondere auch im Nachrichtenangebotssektor, und sie konkurrieren auch auf dem nachgelagerten Werbemarkt um die im Wesentlichen deckungsgleiche Kundengruppe. Verleger, Rundfunkveranstalter und Anbieter reiner Onlinemedienangebote stehen darüber hinaus auch in Konkurrenz um journalistische Mitarbeiter:innen – sie sind insofern auch auf dem Arbeitsmarkt unmittelbare Konkurrenten.

Die geplante Qualitäts-Journalismus-Förderung verschafft Medien mit verlegerischem Hintergrund im Wettbewerb mit nicht-verlegerischen Medien, also vor allem Rundfunkveranstaltern und Mediendienstanbietern iSd AMD-G, einen **Wettbewerbsvorteil auf dem Arbeitsmarkt für redaktionelle und journalistische Mitarbeiter:innen und einen erheblichen Kosten- und damit Wettbewerbsvorteil auf den Rezipient:innenmärkten und nachgelagerten Werbemärkten**. Die Förderung versetzt verlegerische Medien in die Lage, Nachrichtenmedieninhalte wesentlich kostengünstiger herzustellen, und gibt den Fördernehmern damit auf den nachgelagerten Märkten einen Kostenvorteil im Ausmaß von 8.000 EUR pro Mitarbeiter:in (oder sogar einem höheren Betrag - soweit die im Gesetz vorgesehenen Zuschläge im Rahmen der Journalismus- und/oder der Inhaltsvielfalt-Förderung wirksam werden).

Fazit: Die infolge des QJF-G eintretende **Verzerrung des Wettbewerbs** auf dem Rezipientenmarkt, den (vorgelagerten) Arbeits- und Ausbildungsmärkten sowie dem (nachgelagerten) Werbemarkt zugunsten von Verlegern und Online-Nachrichtenportalen ist für die privaten Rundfunkveranstalter nicht akzeptabel. Vor diesem Hintergrund fordern wir entweder Änderungen des Gesetzesentwurfs, durch die der Kreis der potentiellen **Fördernehmer auf Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter erweitert wird** (siehe Pkt. 2) oder, alternativ dazu, die Schaffung eines neuen Förderinstruments oder den Ausbau eines bestehenden rundfunkspezifischen Förderinstruments, z.B. Privatrundfunkfonds, um die Wettbewerbsverzerrung zugunsten von Verlegern und reinen Online-Nachrichtenportalen durch die Qualitäts-Journalismus-Förderung wirksam zu beseitigen.

VERBAND
ÖSTERREICHISCHER
PRIVATSENDER

Kärntner Ring 5-7
A-1010 Wien

Tel.: +43 (1) 2051160 1092

office@voep.at
www.voep.at

IBAN AT60 2011 1843 6281 2700
BIC GIBAATWWXXX

ZVR 779972918

2. Zu den einzelnen Bestimmungen des QJF-G

Aus Sicht des VÖP sind jedenfalls die folgenden Bedingungen der Ausgestaltung der Qualitäts-Journalismus-Förderung wettbewerbswidrig und daher so abzuändern, dass auch Rundfunkveranstalter und Anbieter von Medienabrufdiensten als Fördernehmer der Qualitäts-Journalismus-Förderung in Frage kommen:

§ 1 - Förderziele:

Das Ziel der Förderung *textbasierter* Nachrichtenmedien sollte wettbewerbsneutral ausgestaltet werden. Rezipient:innen konsumieren Nachrichteninhalte in textlicher Form ebenso wie in Form von Bewegtbildinhalten oder als Audio-Inhalte; **Text, Wort und Bewegtbild sind als Formen der Vermittlung von Nachrichteninhalten miteinander substituierbar**. Daher ist eine Zielsetzung, die ausschließlich die Vielfalt *textbasierter* Nachrichten fördert, nicht zeitgemäß und insoweit auch **beihilfenrechtlich problematisch**. Das Ziel der Förderung (§ 1) sollte die Förderung von Nachrichtenmedien sein – unabhängig ob in Text, Wort oder Bewegtbild; der Zusatz ‚textbasiert‘ sollte gestrichen werden. Als potenzielle Fördernehmer sollten nicht nur ‚Medieninhaber von Medien im Print- und Online- Bereich‘ sondern auch **Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter iSd AMD-G und des PrR-G** in Frage kommen.

Da Nachrichteninhalte des ORF (in Wort, Text und Bewegtbild) bereits in Form von staatlichen Beihilfen (Programmengelt) gefördert werden (mit einer Förderquote von etwa 70%), ist jedoch der **ORF als potentieller Fördernehmer** ausdrücklich auszuschließen.

§ 2 – Begriffsbestimmungen:

Z 2: Die Definition der ‚*hauptberuflich tätigen Journalistin bzw. Journalist‘* sollte um angestellte redaktionelle Mitarbeiter:innen von Rundfunkveranstaltern und Mediendiensteanbietern erweitert werden. Soweit es für diese Mitarbeiter:innen keinen einschlägigen Kollektivvertrag gibt, ist auf einen marktüblichen Bezug abzustellen.

Z 4: Die **Definition des Online-Mediums** ist so zu gestalten, dass die Anforderungen nicht wettbewerbsverzerrend sind. Das Kriterium der **zeitungsähnlichen Aufmachung** (*‚in seiner Aufmachung einer Zeitung oder einem Magazin vergleichbar‘*) ist zu **streichen**. Die Förderbarkeit des Mediums darf sich nicht an der ‚Aufmachung des Mediums‘ - also der Art und Weise der Aufbereitung der Inhalte in einer zeitung- oder magazinähnlichen Form - orientieren. Vielmehr muss sich die Förderbarkeit an den angebotenen Inhalten orientieren. Wenn also ‚Nachrichtenvielfalt‘ gefördert werden soll (siehe § 1), muss es wohl darauf ankommen, dass das Medium eine bestimmte Mindestmenge an **Nachrichteninhalten** anbietet. Daher könnte, zur Klarstellung, ausdrücklich auf das Angebot von Nachrichteninhalten als Kriterium (anstelle der zeitungähnlichen Aufmachung) abgestellt werden.

Der **Mindestumfang** des redaktionellen Inhalts ist auf ein vernünftiges Mindestmaß von **10 Mio. Zeichen pro Jahr** zu senken. 30 Mio. Zeichen ist ein Umfang, der nur von sehr großen Medien leistbar ist; ein Instrument zur Förderung von Vielfalt sollte auch die Förderung kleinerer oder mittelgroßer Anbieter ermöglichen.

VERBAND
ÖSTERREICHISCHER
PRIVATSENDER

Kärntner Ring 5-7
A-1010 Wien

Tel.: +43 (1) 2051160 1092

office@voep.at
www.voep.at

IBAN AT60 2011 1843 6281 2700
BIC GIBAATWWXXX

ZVR 779972918

§ 4 - Allgemeine Fördervoraussetzungen:

Die allgemeinen Fördervoraussetzungen sind ggf. um Mindestkriterien für Rundfunkveranstalter zu ergänzen (z.B. mindestens drei hauptberuflich angestellte redaktionelle Mitarbeiter:innen), um Wettbewerbsneutralität herzustellen.

§ 6 – Journalismus-Förderung:

Abs. 1 (Berechnungsmodus der Journalismus-Förderung) sollte um Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter iSd AMD-G bzw. des PrR-G erweitert werden.

§ 7f – Inhaltsvielfalt-Förderung:

Sowohl § 7 (Regionale Berichterstattung) also auch § 8 (Internationale und EU-Berichterstattung) sind so zu adaptieren, dass auch Rundfunkveranstalter, deren relevante Programminhalte zumindest zu 20vH aus Lokal- und Regionalberichterstattung (§ 7) bzw. zumindest zu 20vH aus Berichterstattung zu internationalen Vorgängen und Entwicklungen sowie mit der Politik und über die Politik der Europäischen Union (§ 8) bestehen, in den Genuss der Zusatzförderung (20%-Zuschlag zum Grundbetrag gem. § 6) kommen können.

§ 9ff – Förderung der Aus- und Fortbildung:

Die Regelungen zur **Förderung von Einrichtungen** zur Aus- und Weiterbildung von journalistischen Mitarbeiter:innen sind technologieneutral ausgestaltet; daher sollten nach unserem Verständnis auch Aus- und Fortbildungsprogramme von Rundfunk-Journalist:innen bzw. redaktionellen Rundfunk-Mitarbeiter:innen abgedeckt sein. Zu achten ist in diesem Zusammenhang allerdings darauf, dass es durch dieses Förderinstrument nicht zu Wettbewerbsverzerrungen am Ausbildungsmarkt kommt. Auch kleinere Ausbildungsanbieter mit **nur einer/einem Angestellten** (Abs. 4 lit. c) sowie mit einem **Mindestausmaß von 100 Ausbildungstagen pro Jahr** (Abs. 4 lit. d) sollten von der Fördermöglichkeit profitieren können.

§§ 10f – also die Förderung von Ausbildungskosten von Medieninhabern (berufsbegleitend bzw. Nachwuchs) – ist auch für Rundfunkunternehmen zu öffnen (siehe dazu oben); auch im Bereich der Aus- und Fortbildung sollte es keine unsachlichen Wettbewerbsverzerrungen geben.

§ 12f – Medienkompetenz-Förderung:

Die finanzielle Unterstützung von repräsentativen Medienpädagogikeinrichtungen, die den Erwerb von Übersicht, Urteils- und Handlungsvermögen von Schüler:innen fördern sollen, ist erfreulich. Unverständlich ist, dass ‚Medienkompetenz‘ in diesem Zusammenhang nur textbezogen verstanden wird. Auch § 12 ist daher gattungsneutral auszugestalten. Gleiches gilt für die Inhaltsvielfalts-Förderung (§ 8), Ausbildungsförderung (§ 9ff) und Medienkompetenzförderung (§ 12).

Sonstiges: Unklar ist, ob **Doppelförderungen, z.B. im Ausbildungsbereich¹**, möglich oder aber unerwünscht sind und insoweit zu einer Reduktion der zuerkannten Förderung durch die KommAustria führen können. Der Gesetzgeber sollte diesbezüglich Klarheit schaffen.

¹ Zu denken ist z.B. an Aus-/Weiterbildungsförderungen im Rahmen der Digitaltransformationsförderung (§ 33d KOG: „Unter dieses Förderungsziel fallen Maßnahmen zur Stärkung der journalistischen Tätigkeit in der zunehmend digitalisierten Medienlandschaft, wie insbesondere die Gewährung von Mitteln für die geeignete Aus-, Fort- und Weiterbildung von journalistischen Mitarbeiter:innen sowie die Förderung von Lehrredaktionen und Volontariaten im Bereich des

C. Stellungnahme zur Novelle des MedKF-TG und des KOG

1. Grundsätzliche Anmerkungen zur Novelle des MedKF-TG

Der Verband Österreichischer Privatsender begrüßt die Reform des MedKF-TG, vor allem die in der Novelle zum MedKF-TG vorgeschlagenen Neuregelungen zur **Erhöhung der Transparenz** entgeltlicher Veröffentlichungen in Medien aller Art im Auftrag von der öffentlichen Hand zurechenbaren Rechtsträgern.

Wir unterstützen insbesondere die folgenden Maßnahmen:

- Ausdehnung der Meldepflicht auf entgeltliche Aufträge auch in **nicht-periodischen Druckwerken, Onlinemedien aller Art und dem Bereich der Außenwerbung** (§ 2 Abs. 1 Z 2-4)
- Pflicht, grundsätzlich jeden entgeltlichen Auftrag durch Bekanntgabe von Mindestangaben transparent zu machen und über die Mindestangaben hinaus für sämtliche Aufträge auch das jeweilige **Sujet** zu veröffentlichen (§ 2 Abs. 1a)
- Pflicht der Gebietskörperschaften und anderer öffentlicher Körperschaften, nicht aber der öffentlichen Unternehmen, im Rahmen von **Werbekampagnen** (§ 2 Abs. 1b)
 - o ab 150.000 EUR einen **Bericht** zu veröffentlichen, der u.a. die Ziele der Kampagne, die Zielgruppe(n), das Budget, den Inhalt und die Laufzeit beschreibt sowie eine Begründung des öffentlichen Informationsbedürfnisses, und eine Begründung der Auswahl der eingesetzten Medien und Medieninhaber und der Mittelverteilung beinhaltet; und
 - o ab 750.000 EUR zusätzlich eine **Wirkungsanalyse** durchzuführen (binnen 6 Monaten) und das Ergebnis zu veröffentlichen.

Auch wenn wir die geplanten Maßnahmen in Richtung mehr Transparenz befürworten, so sind wir doch überzeugt davon, dass es über diese Schritte hinaus noch **zusätzlicher Reformschritte** bedarf. Die Schaffung von Transparenz allein wird nicht ausreichen, um **diskriminierende Vergabepraktiken** und **Vergabemissbräuche** in Zukunft wirksam zu verhindern. Denn schon bisher hat das MedKF-TG für ein relativ hohes Maß an Transparenz in Bezug auf die Vergabe von entgeltlichen Schaltaufträgen gesorgt und es war möglich, die Verteilung staatlicher Finanzmittel - getrennt nach Auftraggeber und nach Empfänger - nachzuvollziehen. Die Verwendung staatlicher Medienbudgets war und ist Gegenstand regelmäßiger Berichterstattung und Gegenstand zahlreicher, öffentlich zugänglicher Publikationen. Die so hergestellte Transparenz hat allerdings – wie sich zeigen lässt bzw. als bekannt vorausgesetzt werden kann – zu **keiner nennenswerten Veränderung** der Auftragspraxis in den letzten Jahren geführt. Die dem Reformvorschlag zugrundeliegende Annahme, dass ein *Mehr* an Transparenz in Zukunft zu einer fairen und diskriminierungs- sowie missbrauchsfreien Auftragspraxis führen wird, halten wir in der Sache für verfehlt, und gerade weil zuletzt viel **Vertrauen der Bevölkerung in die Politik und ihren Umgang mit Medien** verloren gegangen ist, für eine **vergebene Chance**.

Digitaljournalismus“), oder im Rahmen des ebenfalls in Begutachtung befindlichen WZEVI-Gesetzes (§ 4 – Errichtung des „Media Hub Austria“, der neben anderen Aufgaben Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Journalist:innen anzubieten hat, und mit 6 Mio. EUR jährlich gefördert werden soll).

Dem Generalverdacht, dass sich politische Entscheidungsträger wohlwollende Berichterstattung über Schaltaufträge in Medien kaufen können, müssen zusätzliche Maßnahmen entgegengesetzt werden. Wir halten die beiden folgenden - zusätzlichen - Maßnahmen für dringend erforderlich:

- Zum einen muss das MedKF-TG **allgemeine Prinzipien für die Auftragsvergabe** formulieren und für verbindlich erklären, sodass die im Gesetz genannten, staatlichen Einrichtungen (nicht aber öffentliche Unternehmen) verpflichtet sind, entgeltliche Medienschaltungen **objektiv, marktgerecht und diskriminierungsfrei** zu beauftragen. Ohne die Pflicht, die Vergabe von Schaltaufträgen diskriminierungsfrei zu gestalten und Medien bzw. Mediengattungen nicht unsachlich zu benachteiligen oder zu bevorzugen, werden **diskriminierende Vergabepraktiken zugunsten einzelner Medieninhaber** auch weiterhin möglich sein und praktiziert werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf Art 24 des Vorschlags der Europäischen Kommission zum „European Media Freedom Act“, wonach öffentliche Medienschaltungen nach transparenten, objektiven, verhältnismäßigen und nicht-diskriminierenden Kriterien und durch offene, verhältnismäßige und nichtdiskriminierende Verfahren vergeben werden müssen.
- Zum zweiten muss die Einhaltung der Grundsätze des MedKF-TG durch eine unabhängige Behörde, die KommAustria, überprüfbar sein, und die Nichteinhaltung der Grundsätze muss sanktioniert werden. Im Moment sieht das MedKF-TG ausschließlich eine **Überprüfung und Sanktionierung** von Meldeverstößen vor. Die Novelle zum MedKF-TG beschränkt diese Sanktionsbefugnis sogar auf **bestimmte Meldeverstöße**; Verstöße gegen die **Berichtspflichten** gemäß § 2 Abs. 1b sollen gar nicht überprüft bzw. sanktioniert werden. Das ist aber nicht ausreichend: Selbstverständlich müssen auch Verstöße gegen die Berichtspflichten gem. § 2 Abs. 1b überprüfbar und sanktionierbar sein. Darüber hinaus müssen auch Verstöße gegen **inhaltliche Werbeverbote** (z.B. fehlendes Informationsbedürfnis, fehlender Zusammenhang zum Wirkungsbereich; siehe § 3a) und Verstöße gegen die o.a. **allgemeinen Prinzipien der Auftragsvergabe** (z.B. diskriminierende Auftragsvergabe) überprüfbar sein und im Falle von Verstößen Gegenstand von Verwaltungsstrafen sein.
- Beide Maßnahmen zusammen dienen der **Absicherung der Unabhängigkeit von Medien** und Redaktionen. Ohne eine objektive, nicht-diskriminierende Vergabe von Schaltaufträgen ist die geforderte Äquidistanz der Medienunternehmen von öffentlichen Stellen und politischen Entscheidungsträgern in Gefahr.

Ein enorm wichtiger Punkt, den die Reform des MedKF-TG ebenfalls nicht adressiert, ist die Vergabe von Schaltaufträgen an Medieninhaber, in deren Medien zu **Gewalt gegen Menschen, gegen den Rechtsstaat, zur Missachtung der Rechtsordnung, oder zu Hass und/oder Gewalt gegen Personen oder Personengruppen** aufgrund von Geschlecht, Rasse, Religion usw. aufgerufen wird. Medien, in denen derartige Aufrufe oder Aufstachelungen verbreitet werden, sind nicht nur von Medienförderungen auszuschließen (siehe dazu § 5 des Entwurfs zum QJF-G), sondern sie sind auch ausdrücklich von der Vergabe öffentlicher Medienschaltaufträge iSd MedKF-TG auszuschließen.

VERBAND
ÖSTERREICHISCHER
PRIVATSENDER

Kärntner Ring 5-7
A-1010 Wien

Tel.: +43 (1) 2051160 1092

office@voep.at
www.voep.at

IBAN AT60 2011 1843 6281 2700
BIC GIBAATWWXXX

ZVR 779972918

§ 5 QJF-G schließt nur redaktionelle Medien von der Fördervergabe aus – was sinnvoll ist, da die Qualitäts-Journalismus-Förderung von vornherein auf redaktionelle (Nachrichten-)Medien beschränkt ist. Im Kontext der Vergabe öffentlicher Medienschaltaufträge ist allerdings darauf zu achten, dass gerade über nicht-redaktionell kontrollierte Online-Medienplattformen, insb. Sharing- und Social-Media, sehr häufig Inhalte mit (o.a.) unerwünschtem oder verbotenen Gehalt verbreitet werden. Online-Medien-Plattformen und -Intermediäre sind nicht zur generellen Vorab-Kontrolle der von ihnen verbreiteten Inhalte verpflichtet, die großen Anbieter haben sich jedoch im Rahmen des **Europäischen Verhaltenskodex zur Bekämpfung illegaler Hassreden im Internet** freiwillig verpflichtet, bestimmte Abhilfemaßnahmen in bestimmter Qualität zu setzen. Darüber hinaus sind Online-Medien-Plattformen und -Intermediäre bereits jetzt durch Sonderregeln (z.B. Verbot kinderpornografischer Inhalte) zur Verhinderung der Verbreitung bestimmter Inhalte verpflichtet bzw. werden sie mit Wirksamkeit ab Anfang 2024 durch den „Digital Services Act“ allgemein gültigen Verhaltensregeln bzgl. verbotener Inhalte unterworfen.

Online-Medien-Plattformen und -Intermediäre, die gegen allgemein verbindliche bzw. freiwillig im Rahmen der Selbstkontrolle eingegangene **Verpflichtungen zur Bekämpfung verbotener bzw. unerwünschter Hass- und Gewaltinhalten verstoßen**, sollten selbstverständlich ebenso wie redaktionelle Medien, die Verstöße iSd § 5 QJF-G begehen, **von der Vergabe von öffentlicher Medienschaltaufträge ausgeschlossen** werden.

Abschließend erlauben wir uns, darauf hinzuweisen, dass nach unserem Verständnis der im Rahmen der vorliegenden Novelle vorgeschlagene Ausbau der Transparenzmaßnahmen und Berichtspflichten Rechtsträger aller Gebietskörperschaften umfasst und insoweit auch in die Zuständigkeit zur Gesetzgebung der Länder eingreift. Der Vorschlag zur Novelle des MedKF-TG sollte daher verfassungsrechtlich durch eine Anpassung des BVG MedKF-T (BVG Medienkooperation und Medienförderung) abgesichert werden.

Fazit: Der vorliegende Entwurf zur Änderung des MedKF-TG setzt wichtige Schritte zum Ausbau von Transparenz im Bereich der Vergabe öffentlicher Medienschaltaufträge. Das ist hilfreich und sinnvoll, im Ergebnis aber zu wenig, um die bestehenden Probleme zu lösen. Zusätzlich zu den neuen Transparenzregeln braucht es **verbindlich einzuhaltende Grundsätze, die eine faire, verhältnismäßige und nicht-diskriminierende Vergabe staatlicher Medienaufträge sicherstellen** und unsachliche Bevorzugungen einzelner Medien und Medieninhaber wirksam verhindern. Die Regulierungsbehörde sollte **potentielle Verstöße gegen Inhalts- und Vergaberegeln** ebenso wie Meldeverstöße **überprüfen und ggf. sanktionieren**. So lässt sich dem Vertrauensverlust der Bevölkerung in Politik und Medien entgegenwirken und die Unabhängigkeit von Medien und Redaktionen wird gestärkt.

VERBAND
ÖSTERREICHISCHER
PRIVATSENDER

Kärntner Ring 5-7
A-1010 Wien

Tel.: +43 (1) 2051160 1092

office@voep.at
www.voep.at

IBAN AT60 2011 1843 6281 2700
BIC GIBAATWWXXX

ZVR 779972918

2. Zu den einzelnen Bestimmungen der Novelle des MedKF-TG

Aus Sicht des VÖP sollten die folgenden Änderungen bzw. Ergänzungen an Begutachtungsvorschlag vorgenommen werden:

§ 2 – Bekanntgabepflicht bei Aufträgen:

Abs. 1 wird durch den Zusatz „über entgeltliche Veröffentlichungen in Form von“ ergänzt (siehe Abs. 1: „Zu dem in § 1 genannten Zweck haben die (...) der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger für sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge über entgeltliche Veröffentlichungen in Form von...“). Dieser zusätzliche textliche Einschub schafft erhebliche Rechtsunsicherheit, da der Terminus ‚Werbeleistungen‘ im Hinblick auf die zwingende inhaltliche Anforderung des Vorliegens eines konkreten Informationsbedürfnisses der Allgemeinheit‘ (siehe § 3a Abs. 1) missinterpretiert werden könnte. Man könnte aus diesem Einschub ableiten, dass nur klassische Werbung bzw. kommerzielle Kommunikation, die nicht zwangsläufig ein Informationsbedürfnis der Allgemeinheit stillt, Gegenstand der Bekanntgabepflicht ist. Wir schlagen daher vor, statt auf ‚entgeltliche Werbeleistungen‘ auf ‚entgeltliche Veröffentlichungen‘ abzustellen.

Abs. 1a: Im neu eingefügten Abs. 1a wird die über die Webschnittstelle der Regulierungsbehörde zu veröffentlichende Mindestinformation definiert. Von zentraler Bedeutung ist, dass der meldepflichtige staatliche Rechtsträger das beauftragte Medium eindeutig und unverwechselbar benennt. Die Formulierung „die Art, gegebenenfalls den Namen (Titel) des jeweiligen Mediums, in oder auf dem die Werbeleistung erbracht wurde, sowie dessen Medieninhaber“ sollte ergänzt werden, um sicherzustellen, dass eine eindeutige Identifikation des betreffenden Mediums möglich ist: „die Art, ~~gegebenenfalls~~ gegebenenfalls den Namen (Titel) oder sonstige Bezeichnung des jeweiligen Mediums, in oder auf dem die entgeltliche Veröffentlichung erbracht wurde, sowie dessen Medieninhaber“.

Abs. 1b: Staatliche Rechtsträger (nicht aber öffentliche Unternehmen) sind ab einer Kampagnengröße von 150.000 EUR verpflichtet, gesondert Bericht zu legen und diesen Bericht auf ein Jahr befristet über die eigene Website des Rechtsträgers bereitzustellen. Ab 750.000 EUR Kampagnengesamtwert ist überdies eine Wirkungsanalyse zu erstellen.

Im Sinne der angestrebten Transparenz halten wir es für richtig (und für alle Beteiligten zweckmäßig), die Veröffentlichung des **Kampagnenberichts** sowie der **Wirkungsanalyse** ebenfalls über die **Webschnittstelle der KommAustria/RTR** zu machen und diese Berichte (so wie die Mindestangaben sowie die jeweiligen Sujets gemäß Abs. 1a) **unbefristet über die Webschnittstelle zur Einsicht und zum Abruf zur Verfügung zu stellen**.

Eine ‚**Stückelung**‘ von **Kampagnen**, um unter der 150.000 oder 750.000 EUR-Grenze zu bleiben, sollte von vornherein unterbunden werden. Insoweit ist im Gesetzestext sicherzustellen, dass über sämtliche Ausgaben (also das gesamte geleistete Entgelt) für inhaltlich oder thematisch zusammenhängenden Leistungen Bericht gelegt wird – auch wenn eine Informations-Kampagne sich über mehrere Quartale oder gar Kalenderjahre erstreckt.

Der **Inhalt des Kampagnenberichts** muss **informativ** und so umfassend sein, dass dritte Medieninhaber in der Lage sind, die **Marktkonformität der Auswahlentscheidung** gemäß lit. f) (Auswahl und Gewichtung der eingesetzten Medien) und lit. g) (Darstellung der Gründe der Auswahlentscheidung) zu bewerten und sich ein fachliches Urteil zu bilden. Dies gilt auch für die **Wirkungsanalyse**; auch die Wirkungsanalyse muss qualitative Mindestanforderungen erfüllen, andernfalls ist das Instrument wirkungslos und eine Ressourcenvergeudung.

Wir regen daher folgende Ergänzungen/Änderungen im Text an:

„... zusätzlich zur und gleichzeitig mit der Veröffentlichung des Sujets (Abs. 1a) auch einen Bericht über diese Werbekampagne im Wege der Webschnittstelle zu veröffentlichen auf der eigenen Website auf der Einstiegsseite ein Jahr lang ständig und leicht auffindbar bereitzustellen. Soweit die Kampagne über mehrere Quartale läuft, ist der Bericht jeweils bis zum Quartalsende um die zusätzlichen entgeltlichen Veröffentlichungen und geleisteten Entgelte zu ergänzen. Dieser Bericht ist so zu gestalten, dass er eine sachliche Nachprüfung der getroffenen Auswahlentscheidungen zulässt; er hat Ausführungen zumindest zu folgenden Punkten zu beinhalten:“

„den Betrag von 750 000 Euro übersteigt, zusätzlich zur Veröffentlichungspflicht nach Abs. 1a und zur Berichtspflicht nach Z 1 auch binnen 6 Monaten ab Veröffentlichung eine Wirkungsanalyse der Werbekampagne durchzuführen und deren Ergebnisse im Wege der Webschnittstelle zu veröffentlichen auf der eigenen Website auf der Einstiegsseite ein Jahr lang ständig und leicht auffindbar bereitzustellen. Soweit die Kampagne einen längeren Zeitraum als 6 Monate läuft, ist am Ende der Kampagne eine Wirkungsanalyse über den gesamten Zeitraum zusätzlich bereitzustellen. Die Darstellung über die Ergebnisse Analyse ist so zu gestalten, dass sie eine sachliche Bewertung der Schlussfolgerungen und der getroffenen Erkenntnisse zulässt; sie hat jedenfalls Ausführungen zu folgenden Punkten zu beinhalten:“

Abs. 3: Absatz 3 ist zu ergänzen: *„Die Bekanntgabe der in Abs. 1a und Abs. 1b angeführten Informationen hat durch die dazu Verpflichteten elektronisch im Wege einer Webschnittstelle (Web-Interfaces) an die KommAustria zu erfolgen.“*

§ 3 – Verfahren und Details zur Veröffentlichung:

Abs. 4: Die KommAustria hat eine benutzerfreundliche Zugänglichkeit und Auffindbarkeit der Daten und eine einfache Vergleichbarkeit über Perioden hinweg sicherzustellen; nach Maßgabe der budgetären Mittel ist für eine eindeutige Visualisierung zu sorgen. Eine Aufschlüsselbarkeit je Auftraggeber, Titel und Medieninhaber ist jedenfalls sicherzustellen.

Aus Gründen der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit der Finanzflüsse zwischen Auftraggeber(n) und Auftragnehmer(n) schlagen wir folgende Ergänzungen vor:

- Auf Seiten der Auftraggeber und der Auftragnehmer ist auf eine **eindeutige Zuordenbarkeit** zu achten. Es ist insbesondere auf eine eindeutige und einheitliche Bezeichnung der Auftragnehmer zu achten. Andernfalls lassen sich Mittelflüsse unterschiedlicher Auftraggeber an denselben (aber im Detail anders bezeichneten) Auftragnehmer nicht nachvollziehen und nicht aggregieren.

VERBAND
ÖSTERREICHISCHER
PRIVATSENDER

Kärntner Ring 5-7
A-1010 Wien

Tel.: +43 (1) 2051160 1092

office@voep.at
www.voep.at

IBAN AT60 2011 1843 6281 2700
BIC GIBAATWWXXX

ZVR 779972918

- Die **Benutzeroberfläche** muss jedenfalls gewährleisten, dass die Darstellung der Mittelflüsse von einzelnen Auftraggebern zu einzelnen Auftragnehmern (Einzelunternehmen bzw. Medienverbund) auf einfache Weise möglich ist.
- **Dynamische Veränderung** von Namen und/oder Bezeichnungen und/oder Medieneigentümern sind in geeigneter Form nachvollziehbar zu gestalten.
- Die Daten müssen über einen **möglichst großen Zeitraum verfügbar** gemacht werden. Daher sollten auch heute bereits nicht mehr verfügbare Daten (aus früheren Perioden) zur Verfügung gestellt werden. Es darf keine bloß befristete Bereitstellung geben.
- Die **Basisdaten** (Auftraggeber, Auftragnehmer, Zeitraum, Auftragssumme) sind in geeigneter Form mit den gesetzlich vorgesehenen **Zusatzinformationen** (Sujets; Kampagnenberichte; Wirkungsanalysen) zu verknüpfen.
- Sämtliche Daten (Basisdaten und Zusatzinformationen) sind nicht nur zugänglich zu machen sondern auch **in marktüblichen Format(en) abrufbar** zu machen.

Abs. 4 sollte daher wie folgt ergänzt werden: *„Bei der Veröffentlichung hat die KommAustria insbesondere für die Benutzerfreundlichkeit der Web-Anwendung zu sorgen, um durch leicht zugängliche und einfach handhabbare Suchwerkzeuge eine rasche Auffindbarkeit der Daten, ihre Verknüpfung und Aggregation, und eine einfache Vergleichbarkeit mit Vorperioden sicherzustellen. Die Daten sind in marktüblichen Formaten abrufbar bereitzustellen. Nach Maßgabe budgetärer Mittel ist auch für eine eindeutige Visualisierung der Daten mittels Tabellen, Grafiken und Diagrammen zu sorgen. Dazu hat jedenfalls eine Aufschlüsselung hinsichtlich des Auftraggebers, des Titels oder der Bezeichnung des Mediums und des Medieninhabers sowie allenfalls der Mediengruppe zu erfolgen. Die KommAustria hat auf die eindeutige Zuordenbarkeit von entgeltlichen Veröffentlichungen zu den zur Bekanntgabe verpflichteten Rechtsträgern sowie zu den beauftragten Medien und Medieninhaber Sorge zu tragen.“*

Die Pflichten zur Veröffentlichung der KommAustria gem. Abs. 4 sollten darüber hinaus um eine **jährliche Berichtspflicht der KommAustria** ergänzt werden. So ließe sich der Informationswert aus den gelieferten Daten und Berichten und aus der Aufbereitung der Daten durch die KommAustria sowohl für die breite Öffentlichkeit als auch z.B. für die parlamentarische Kontrolle erheblich steigern. Die KommAustria sollte in diesem Bericht gesamthaft über Entwicklungen in der Beauftragung von Medien durch die öffentliche Hand, sowie über die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten informieren und ggf. auch Anregungen zur Verbesserung der Transparenz im Bereich der Medienschaltungen der öffentlichen Hand formulieren.

§ 3b – neu: Sonstige Anforderungen

Wie bereits erläutert (siehe Pkt. C 1 oben) sollten der Gesetzgeber im MedKF-TG **allgemeine Prinzipien für die Auftragsvergabe** formulieren und für verbindlich erklären, sodass die Rechtsträger gemäß § 2 Abs. 1b (ausgenommen öffentliche Unternehmen) verpflichtet sind, entgeltliche Veröffentlichungen marktgerecht und diskriminierungsfrei zu beauftragen. Und es sollten Medien, in denen zu Gewalt gegen Menschen, gegen den Rechtsstaat, oder zu Hass und/oder Gewalt gegen Personen oder Personengruppen aufgrund von Geschlecht, Rasse, Religion usw. aufgerufen wird, von der Vergabe öffentlicher Medienschalttaufträge iSd MedKF-TG ausgeschlossen werden.

VERBAND
ÖSTERREICHISCHER
PRIVATSENDER

Kärntner Ring 5-7
A-1010 Wien

Tel.: +43 (1) 2051160 1092

office@voep.at
www.voep.at

IBAN AT60 2011 1843 6281 2700
BIC GIBAATWWXXX

ZVR 779972918

Wir schlagen diesbezüglich folgende Formulierung vor:

Abs. 1 „Jeder der in Art. 126b Abs. 1 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1 und 4, Art. 127a Abs. 1, 4 und 9 angeführten Rechtsträger hat bei der Erteilung von Aufträgen über entgeltliche Veröffentlichungen darauf zu achten, dass die Vergabe in einem offenen, verhältnismäßigen und nicht-diskriminierenden Verfahren erfolgt und die Entscheidung der Beauftragung nach transparenten, objektiven, verhältnismäßigen und nicht-diskriminierenden Kriterien getroffen wird. Die Regeln des Bundesgesetzes über die Vergabe von Aufträgen sowie landesgesetzliche Regeln (...) bleiben unberührt.“

Abs. 2: „Rechtsträger gemäß Abs. 1 schließen Medieninhaber, die von der Inanspruchnahme einer Förderung gemäß § 5 Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetz ausgeschlossen sind, und Anbieter von Kommunikationsplattformen gemäß § 1 Abs. 2 und 3 des Kommunikationsplattformen-Gesetzes, die Verpflichtungen zur Bekämpfung verbotener bzw. unerwünschter Hass- und Gewaltinhalte im Rahmen freiwilliger Selbstkontrolle nicht erfüllen oder gegen gesetzliche Verbote der Verbreitung illegaler Inhalte verstoßen, von der Erteilung von Aufträgen über entgeltliche Veröffentlichungen aus.“

Abs. 3: „Die KommAustria veröffentlicht auf ihrer Website ein Verzeichnis von Medieninhabern und Anbietern von Kommunikationsplattformen, die von der Erteilung von Aufträgen über entgeltliche Veröffentlichungen ausgeschlossen sind. Das Verzeichnis ist einmal pro Quartal zu aktualisieren.“

§ 5 – Verwaltungsstrafe

Wie ebenfalls bereits zu Beginn erläutert (siehe Pkt. C 1 oben) muss die Einhaltung des MedKF-TG durch eine unabhängige Behörde, die KommAustria, überprüfbar sein und die Nichteinhaltung des MedKF-TG feststellbar und ggf. auch sanktionierbar sein. Im Moment sieht das MedKF-TG ausschließlich eine Überprüfung und Sanktionierung von Meldeverstößen vor. Eine Überprüfung und Sanktionierung von Verstößen gegen die Pflicht zur Veröffentlichung von Kampagnenberichten bzw. von Wirkungsanalysen ist im Rahmen der Novelle nicht vorgesehen; Verstöße gegen diese neuen Berichtspflichten sollen gemäß § 2 Abs. 1b weder behördlich feststellbar sein noch sanktioniert werden. Das ist nicht ausreichend: Selbstverständlich müssen Verstöße gegen sämtliche Berichtspflichten überprüfbar, feststellbar und sanktionierbar sein.

Darüber hinaus müssen auch Verstöße gegen inhaltliche Werbeverbote (gemäß § 3a) und Verstöße gegen sonstige Pflichten im Rahmen der Auftragsvergabe (siehe oben § 3b – neu) überprüfbar und feststellbar sein und sie müssen im Falle von Verstößen auch Gegenstand von Verwaltungsstrafen sein.

Wir schlagen daher folgende Änderung des Abs. 1 bzw. Neuformulierung des Abs. 3 vor:

Abs. 1 „~~Wer seiner Bekanntgabepflicht gemäß § 2 Abs. 1a im Abs. 2 bis 5 oder § 4 bis~~ zu dem in § 2 Abs. 3 genannten Zeitpunkt nicht nachkommt und auch die Nachfrist gemäß § 3 Abs. 2 ungenutzt verstreichen lässt, begeht eine Verwaltungsübertretung

VERBAND
ÖSTERREICHISCHER
PRIVATSENDER

Kärntner Ring 5-7
A-1010 Wien

Tel.: +43 (1) 2051160 1092

office@voep.at
www.voep.at

IBAN AT60 2011 1843 6281 2700
BIC GIBAATWWXXX

ZVR 779972918

und ist mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 Euro zu bestrafen.“

Abs. 3 - neu „Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 Euro zu bestrafen,

1. wer entgeltliche Veröffentlichungen entgegen den inhaltlichen Anforderungen gemäß § 3a Abs. 1 beauftragt,

2. wer bei der Beauftragung von entgeltlichen Veröffentlichungen gegen die Anforderungen des § 3b Abs. 1 verstößt oder

3. wer entgegen § 3b Abs. 2 einen von der Erteilung von Aufträgen ausgeschlossenen Anbieter beauftragt“.

VERBAND
ÖSTERREICHISCHER
PRIVATSENDER

Kärntner Ring 5-7
A-1010 Wien

Tel.: +43 (1) 2051160 1092

office@voep.at
www.voep.at

IBAN AT60 2011 1843 6281 2700
BIC GIBAATWWXXX

ZVR 779972918

D. Stellungnahme zur Novelle des KOG

Zur Novelle des KOG (Änderung des § 35 KOG) möchten wir darauf hinweisen, dass die Steigerung des Finanzierungsbeitrags des Bundes zu gering ausfällt. Das jüngst präsentierte Budget der RTR (Medien) geht allein für 2023 von einer Steigerung des Finanzierungsbeitrags der Branche um 20% aus.

Der Finanzierungsbeitrags des Bundes müsste daher allein für das Jahr 2023 - und zwar ohne Berücksichtigung des Zusatzaufwands für die Vollziehung des geänderten MedKF-TG - um mindestens 20% angehoben werden, um ein grobes Auseinanderfallen der Finanzierungsanteile des Bund im Verhältnis zum Finanzierungsanteil der (Rundfunk-) Branche zu verhindern.

VERBAND
ÖSTERREICHISCHER
PRIVATSENDER

Kärntner Ring 5-7
A-1010 Wien

Tel.: +43 (1) 2051160 1092

office@voep.at
www.voep.at

IBAN AT60 2011 1843 6281 2700
BIC GIBAATWWXXX

ZVR 779972918